Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 1
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Resolution – Zahnärzte sind für ihre Patienten da

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unser Gesundheitswesen sind durch die Corona-Pandemie und die in deren Folge vom Gesetzgeber ausgerufene epidemische Lage von nationaler Tragweite in nie dagewesener Weise herausgefordert worden. Zu Beginn wurde beschwichtigt (auch auf Grund falscher und unvollständiger Informationen), dann wurde mit aller Macht gegengesteuert und aktuell wird „auf Sicht fahrend“ gelernt, in und mit der Krise zu leben – für viele kleine Selbstständige muss es an dieser Stelle heißen: zu überleben.

In dieser Situation hat sich erneut die außergewöhnliche Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens gezeigt. Sie beruht nicht zuletzt auf der Investitionsbereitschaft und dem Einsatzwillen freiberuflich niedergelassener Selbstständiger. Die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen und ihre zahlreichen Angestellten haben die sich ihnen anvertrauenden Patienten nicht im Stich gelassen.
Den politischen Entscheidungsträgern ist vorzuwerfen, dass sie jedes Verständnis für die Nöte der niedergelassenen Zahnärzte vermissen ließen:

- Zunächst das „Vergessen“ im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz,
- dann das Versprechen zur „Nachbesserung“ in der COVID-19-Gesundheitsstrukturen-Schutzverordnung
- und letztlich der Verweis darauf, man könne die Verluste trotz Obergrenze (Budgets) durch Mehrarbeit wieder aufholen.

Die Zahnärzteschaft ist mit Recht enttäuscht und verbittert über die damit offenbarte Geringschätzung. Sie wird ihre Entscheidung zur Unterstützung politischer Parteien davon abhängig machen, ob ihre berechtigten Anliegen Gehör finden und ob ernsthafte Ansätze gemacht werden, diese auch in die Tat umzusetzen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 2
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Selbstverwaltung statt Fremdbestimmung

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung Niedersachsen des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert vom Gesetzgeber die Rückkehr zu einer Selbstverwaltung, die den Namen verdient. Kernelemente einer funktionierenden zahnärztlichen Selbstverwaltung sind

- Fachkompetenz
- Subsidiarität
- Aktualität
- Sachbezogenheit und
- Flexibilität.

Das seit Jahrzehnten durch das BMG praktizierte politische „Hineinregieren“ in die „Selbstverwaltung“ hat diese Kernelemente ausgehöhlt und aus der Selbst- eine weitgehend staatlich bestimmte Fremdverwaltung gemacht.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 3
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Das Maß ist voll!

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

In der pandemischen Corona-Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber die deutsche Zahnärzteschaft im Stich gelassen. Angekündigte Unterstützungsmaßnahmen waren im politischen Raum nicht mehrheitsfähig.
Zugleich werden einerseits die beruflichen und gesetzlichen Pflichten immer weiter ausgeweitet, während andererseits die Rechte einer freiheitlichen Berufsausübung immer weiter eingeschränkt werden.
Zur Wiederherstellung einer echten freiberuflichen Berufsausübung fordert der Landesverband Niedersachsen des Freie Verbandes insbesondere

- das Ende einer Gesundheitspolitik mit Sanktionen und Zwangsmaßnahmen;
- das Ende des Honorarstillstandes in der GOZ;
- das Ende der ständigen Ausweitung des Pflichtenkataloges;
- das Ende der ständig steigenden Bürokratiekosten der Praxen;
- das Ende der niedergelassenenfeindlichen Strukturpolitik.

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen unterstützt in dieser Angelegenheit die Bemühungen des Bundesverbandes, der Zahnärzteschaft einen alternativen Weg zur Wiederherstellung einer freien Berufsausübung aufzuzeigen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 4
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Budgetfreiheit für die Jahre 2021 bis 2022

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den Gesetzgeber auf, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie, zumindest in den Jahren 2021 bis 2022 in § 85 Abs. 2 SGB V zu regeln, dass der Zwang zur Vereinbarung einer Ausgabenobergrenze für diese beiden Jahre ausgesetzt wird.

Begründung:
Die Verwerfungen in Bezug auf die Corona-Pandemie könnten zu unvorhersehbaren Rückzahlungsverpflichtungen der Zahnarztpraxen führen, wenn in den Folgejahren der vom Gesetzgeber selbst eingeräumte Nachzieheffekt zu einer Mengenausweitung führt. Das kann durch den Wegfall einer Ausgabenobergrenze vermieden werden.

Abstimmung: bei einer Enthaltung mit großer Mehrheit angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 5
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Aufhebung von Zuzahlungsverboten

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Bundesregierung auf, Zuzahlungsverbote im Rahmen der Leistungserbringung der Zahnheilkunde aufzuheben.

Begründung:
Während der Patient im Bereich der Füllungstherapie oder des Zahnersatzes Mehrleistungen wählen und damit die Behandlung nach seinen Wünschen und Erfordernissen gestalten kann, bleibt ihm das in anderen Leistungsbereichen (z. B. Parodontitis- oder endontologische Therapie) versagt.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 6
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Datenhoheit der Patienten

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den Gesetzgeber auf, auch bei neuen elektronischen Anwendungen der TI (eAu, eRp, elektronische Übermittlung der HKPs) die Hoheit der Patienten über ihre Daten zu gewährleisten. Im Falle der Nichtberücksichtigung dieser Forderung wird der Zahnärzteschaft abgeraten, aufgrund der europäischen Bestimmungen der DSGVO, diese elektronischen Anwendungen umzusetzen.

Begründung:
Die automatisierte Weiterleitung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkassen durch den behandelnden Arzt ist ein Beispiel dafür, dass der Patient seinen Einfluss auf den Umgang mit seinen Daten verliert. Hier bestimmt die gematik und das BMG, dass diese Daten an die Krankenkasse geschickt werden, und nicht der Patient. Das ist für den FVDZ inakzeptabel.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 7
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Rücknahme der Sanktionen in der Telematikinfrastruktur (TI)

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den Gesetzgeber auf, alle Sanktionsmaßnahmen zur Umsetzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zurückzunehmen und bei der künftigen Gesetzgebung zur Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen auf Sanktionen zu verzichten.

Begründung:
Die Zahnärzteschaft hat sich bereits im Jahr 2018 (zusammen mit den Ärzten und Apothekern) in einem Letter of Intent zu Digitalisierung und TI bekannt. Zu kurz bemessene Fristen und Sanktionen greifen jedoch erheblich in die freiberuflichen, unternehmerischen Entscheidungen der Zahnärzte ein, sind ungerechtfertigt und demotivierend.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 8
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: gematik muss Kosten für TI-Störung („DNSSEC“) übernehmen

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die gematik auf, den von der TI-Störung von Ende Mai bis Anfang Juli 2020 (sog. „DNSSEC“- Störung) betroffenen Praxen alle entstandenen direkten und indirekten Kosten zu erstatten.

Begründung:
Durch den o. g. TI-Ausfall sind den nicht schuldhaft betroffenen Praxen für Organisation und Störungsbehebung Aufwendungen entstanden. Von Dienstleistern, deren Hilfe in Anspruch genommen werden musste, wurden Rechnungen erstellt. Die gematik hat den Ausfall nachweislich verursacht und hat für alle im Zusammenhang mit der Störung entstandenen Aufwendungen und Kosten aufzukommen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 9
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Epidemiezuschlag

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den G-BA auf, eine Zuschlagsposition einzuführen und angemessen zu bewerten, um den erhöhten Zeit- und Materialbedarf bei einer vom Gesetzgeber festgestellten Epidemie auszugleichen.

Begründung:
Durch die Corona-Pandemie sind für die Zahnarztpraxen erhebliche Mehraufwendungen entstanden, die weit über die normalerweise erforderlichen Aufwendungen hinausgehen, unter anderem durch:

- Risikoabwägung vor jeder Behandlung
- Spezielle coronabezogene Anamnese
- Bauliche und organisatorische Schutzmaßnahmen
- Erhöhter Beratungsaufwand für Patienten
- Extrem gestiegene Kosten für Desinfektions- und Hygienemittel

Diese Aufwendungen sind bei der Kalkulation der aktuellen Honorare für zahnärztliche Leistungen bisher nicht berücksichtigt worden.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 10
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: GOZ-Handlungsoptionen

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) dazu auf, umgehend Handlungsoptionen zu entwickeln, die es den zahnärztlichen Praxen ermöglichen, betriebswirtschaftlich korrekt kalkulierte Honorare durchzusetzen.
Diesen Forderungen muss mit glaubwürdigen Strategien Nachdruck verliehen werden.

Begründung:
Der Abrechnungspunktwert der GOZ, durch den sich im Wesentlichen die Honorare errechnen, ist seit mehr als 32 Jahren (seit 1988) nicht angepasst worden.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 11
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Landesvorstand

Kurztext: Verlängerung der Corona-Hygiene-Pauschale

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert das Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen auf, für eine schnelle, nahtlose und unbefristete Verlängerung der Corona-Hygiene-Pauschale zu sorgen.

Begründung:
Die Ausweitung der Covid-19 Pandemie stellt die Praxen organisatorisch vor große Herausforderungen und löst immense Mehrkosten bei der Beschaffung von Schutzmaterial aus.

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 12
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller:	Landesvorstand
Kurztext:	Einführung einer Corona-Hygiene-Pauschale für die zahnärztliche Behandlung von GKV-Patienten

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) auf, mit dem Spitzenverband der GKV rückwirkend zum 08. April 2020 vertragliche Vereinbarungen zu treffen, um den erhöhten Hygiene-aufwand der Praxen bei der Behandlung von GKV-Patienten mit einer Hygiene-Pauschale zu vergüten.
Die Höhe dieser Pauschale sollte der vom Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen beschlossenen Corona-Hygiene-Pauschale von 14,23 € pro Sitzung entsprechen und zunächst unbefristet gelten.

Begründung:
erfolgt mündlich

Abstimmung: einstimmig angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 13
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller: Dr. Ulrich Keck, Dr. Dr. Wolfgang Triebe, Dr. Maria Kaschner

Kurztext: Hygienerichtlinien

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert den Landesvorstand auf, nicht evidenzbasierte, weiterführende Hygienerichtlinien für Zahnarztpraxen abzulehnen und der Verschärfung von bürokratischen Hygieneauflagen entschieden entgegenzutreten.

Begründung:
Während der Coronazeit hat sich herausgestellt, dass in den zahnärztlichen Praxen ein hohes Niveau bei den Hygienemaßnahmen besteht, dass weder die Patienten, noch das Personal oder die Zahnärzteschaft einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Die bestehenden sehr hohen Hygienerichtlinien in der Zahnmedizin werden diese Tatsache auch in Zukunft gewährleisten.

Abstimmung: bei einer Enthaltung angenommen

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Antrag-Nr.: 14
zu TOP: 4

A N T R A G
zur Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen am 26.09.2020

Antragsteller:	Dr. Ulrich Keck
Kurztext:	Korrekte Veröffentlichung der Ergebnisse der PCR-Tests in Deutschland durch das RKI

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

Die Landesversammlung des FVDZ Niedersachsen fordert das Robert-Koch-Institut (RKI) auf, ab sofort in seinem „Täglichen Lagebericht zur Coronaviruskrankheit (COVID-19)“ die dort gemeldeten Fallzahlen bzw. die bestätigten Fälle von COVID-19-Erkrankungen und Todesfälle im Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und damit in Zukunft gesetzeskonform auszuweisen.

Begründung:
Das RKI ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesgesundheitsministers sowie der Gesundheitsminister und -behörden der Länder. Daher steht es nicht im Belieben des RKI was und wie gezählt wird. Somit ist das RKI auch bei COVID-19 verpflichtet, seine Zählweise der deutschen Gesetzeslage entsprechend durchzuführen. Dies ist bei COVID-19 offensichtlich nicht der Fall; denn das RKI zählt alle positiven Testergebnisse auf SARS-COV-2 als COVID-19-Fälle und setzt sie mit COVID-19-Infektionen/Erkrankungen gleich.
Hierzu schreibt das RKI in seinem täglichen Lagebericht: „Im vorliegenden Lagebericht werden die bundesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.“ (Zitat Ende)
Labordiagnostischer Nachweis bedeutet lediglich, dass ein positives Ergebnis eines SARS-COV-2-Labortests vorliegt. Bei diesen Tests handelt es sich um PCR-Tests. Mittels eines solchen Tests werden die für einen Virus charakteristischen Genabschnitte vervielfältigt und damit das Vorhandensein von Virusmaterial festgestellt.
Ob ein Virus vermehrungsfähig und damit ein Krankheitserreger im Sinne des IfSG ist, kann durch die PCR-Tests nicht festgestellt werden. PCR-Tests sind von ihrer Konzeption her nicht in der Lage, zwischen vermehrungsfähigem und nicht vermehrungsfähigem Virusmaterial zu unterscheiden.

Das IfSG definiert in § 2:
„Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. Krankheitserreger
   ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit)…, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Erkrankung hervorrufen kann,
2. Infektion
   die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.“ (Zitat Ende)

Da der alleinige Labornachweis von SARS-COV-2-Virusmaterial noch keine Aufnahme des Krankheitserregers in den menschlichen Körper und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im Organismus belegt, können positive PCR-Tests folgerichtig keine Infektion nachweisen. Um eine Infektion tatsächlich nachweisen zu können, müssten weitere Tests gemacht werden, die aber regelmäßig nicht erfolgen.
Das IfSG erfordert, dass die Zahl der positiven Tests und die Zahl der Infektionen strikt auseinandergehalten werden. Das RKI nimmt jedoch diese Unterscheidung nicht vor und meldet zusätzlich Todesfälle, die angeblich im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung stehen, ohne belegen zu können, dass eine COVID-19-Erkrankung vorgelegen hat.
RKI und Gesundheitsbehörden berufen sich bei der Beibehaltung und der Verschärfung der Maßnahmen auf steigende Infektionszahlen oder auf eine bestimmte Zahl von Neuinfektionen und greifen auf Daten der Lageberichte des RKI und der Landesgesundheitsbehörden zurück.
Wegen unzureichender bzw. fehlender Tatsachengrundlage sind derartig begründete Gefahrenprognosen hinfällig und darauf gegründete Maßnahmen rechtswidrig.

Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen